

## Allgemeine Informationen zur Hundesteuer



### **Steuerpflicht:**

Jeder Hund, der älter als 4 Monate ist, unterliegt im Rahmen der Hundesteuersatzungen der Mitgliedsgemeinden der VG-Weidenberg der Hundesteuerpflicht. Er ist beim Steueramt anzumelden. Die Anmeldung kann persönlich, schriftlich oder auch telefonisch vorgenommen werden. Sie muss innerhalb eines Monats nach Beginn der steuerpflichtigen Hundehaltung erfolgen. Bei Halten mehrerer Hunde ist jeder Hund einzeln zu versteuern. Die Hundehaltung beginnt in der Regel mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Halters. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Die Nichtanmeldung zur Hundesteuer erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist sogar der Straftatbestand der Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung gegeben.

Die Hundesteuer wird jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. **Für Kampfhunde wird die drei-malige Gebühr fällig.** Für Kampfhunde der Kampfhundeklasse II kann die Kampfhundeeigenschaft durch Vorlage eines Negativzeugnisses vom Ordnungsamt Weidenberg widerlegt werden. Eine **anteilige Berechnung** nach Kalendermonaten **erfolgt nicht.** Wird ein Hund jedoch **nicht länger als drei Monate** in einem Kalenderjahr gehalten, entfällt die Steuerpflicht insgesamt.

### **Hundemarke:**

Die VG-Weidenberg gibt für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundemarke aus. Diese ist bis zur Abmeldung des Hundes gültig. Bei Verlust der Hundemarke wird durch das Steueramt eine Ersatzmarke herausgegeben.

### **Zuzug in die VG während des Jahres:**

Wird nachgewiesen, dass für das laufende Jahr bereits Hundesteuer an die frühere Wohnsitzgemeinde bezahlt wurde, wird für diesen Hund im Jahr des Zuzuges keine Hundesteuer mehr fällig.

### **Abmeldung:**

Der Tod des Hundes, ist durch Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung dem Steueramt anzuzeigen.

Bei Wegzug aus dem VG-Bereich oder Umzug innerhalb der VG ist dies dem Steueramt mitzuteilen. **Die Abmeldung / Ummeldung im Einwohnermeldeamt bewirkt nicht automatisch die Ab-/Ummeldung im Steueramt.**

Wird der Hund veräußert, so ist der VG-Weidenberg(Steueramt) der Name und die Anschrift des neuen Halters, sowie der Zeitpunkt des Halterwechsels mitzuteilen.

Die Abmeldung hat spätestens einen Monat nach Beendigung der Hundehaltung zu erfolgen.

### **Steuerermäßigung und –befreiung:**

Die Hundesteuersatzungen sehen in begrenzten Ausnahmefällen Steuerermäßigungen und –befreiungen vor; genau Auskunft hierüber erteilt das Steueramt.

**Unabhängig davon ist die Hundehaltung in jedem Fall anzumelden.**

Zuständig für alle Anfragen, An- und Abmeldungen ist: